

Beschlussvorlage

Amt:	Abteilung I	Datum:	17.01.2012
Bearbeiter:	Andreas Meinen	Vorlage Nr.:	2012/044

Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Ausschuss für Finanzen, Wirtschafts- und Tourismusförderung	Ö		Vorberatung
Verwaltungsausschuss	N		Vorberatung
Rat	Ö		Entscheidung

Betreff:

Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2012

Schilderung der Sach- und Rechtslage

Gem. § 110 Abs. 6 NKomVG ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann. In diesem Konzept ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden soll. Außerdem sind die Maßnahmen darzustellen, durch die der ausgewiesene Fehlbedarf abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbedarfes künftiger Jahre vermieden werden soll. Das Haushaltssicherungskonzept ist spätestens mit der Haushaltssatzung vom Rat zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen.

Da der Haushalt der Gemeinde Bockhorn auch im Haushaltsjahr 2012 nicht ausgeglichen ist, ist somit erneut ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Ein Ausblick auf mögliche Handlungsoptionen gestaltet sich allerdings problematisch. Die Gemeinde Bockhorn betreibt bereits seit 1997 nachhaltig die Haushaltskonsolidierung bzw. -sicherung. Die Optimierungsmaßnahmen sind daher nahezu alle abgeschlossen bzw. werden im Rahmen der rechtlichen Handlungsmöglichkeiten umgesetzt.

Angesichts der derzeitigen finanziellen Rahmenbedingungen („Einwohnerveredlung“ bei den Schlüsselzuweisungen, Kreisumlagehöhe, prognostizierte Verschlechterungen beim Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer) wird es für die Gemeinde Bockhorn auch mittelfristig erheblicher Anstrengungen bedürfen, den Haushaltsausgleich zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang ist außerdem anzumerken, dass das Land Niedersachsen sowie der Bund nach wie vor den Gemeinden neue Aufgaben und damit Ausgabenlasten zuordnen. Aktuell ist beispielsweise eine Ausgabe von 14.300,- € neu in den „Entschuldungsfonds“ einzustellen.

Nach den derzeitigen Prognosen ist auch zukünftig von einem jährlichen strukturellen Fehlbedarf auszugehen. Um der Forderung des § 110 Abs. 6 NKomVG nachkommen zu können, müssen die noch verbliebenen freiwilligen Leistungen auf ihre Erforderlichkeit überprüft werden. Die möglichen Einsparungsmöglichkeiten sind in dem anliegenden

Haushaltssicherungsbericht dargestellt. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich auf diese Ausführungen.

Eine Umsetzung der in der Anlage zum Haushaltssicherungsbericht (Auflistung freiwilliger Leistungen bzw. möglicher Maßnahmen) aufgelisteten weiteren Maßnahmen würde den Fehlbedarf einerseits zwar reduzieren, andererseits aber in der Konsequenz zu einem völligen Verzicht auf jede Form gemeindlicher Selbstverwaltung führen. Durch die ausschließliche Beschränkung auf die Erfüllung gesetzlich vorgegebener bzw. staatlicher Aufgaben würde die Gemeinde Bockhorn ihre vom NKomVG vorgegebene Aufgabenstellung (vgl. §§ 2 ff. NKomVG) vollends aufgeben. Ein Mindestmaß an gemeindlicher Selbstverwaltung zählt zu den verfassungsgemäß garantierten Rechten der Gemeinde und ist meines Erachtens angesichts der Veränderungen in der Bevölkerungsstruktur auch erforderlich, um die Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinde erhalten zu können.

Es ist nach wie vor unerlässlich, die im Rahmen des § 110 NKomVG vorgegebenen Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltswirtschaft strikt einzuhalten und auch zukünftig jede Maßnahme auf die Vereinbarkeit mit diesen Erfordernissen hin zu überprüfen. Vor diesem Hintergrund sollte das bestehende Sicherungskonzept zunächst fortgeschrieben werden.

Der Gemeinderat hatte das Haushaltssicherungskonzept 1997 – 2000 erstmalig in seiner Sitzung vom 25.11.1997 beschlossen. Dieses Konzept konnte zum größten Teil umgesetzt werden. Es befindet sich in den folgenden Teilbereichen, bei denen es sich um Daueraufgaben handelt, allerdings noch in der Umsetzungsphase. Folgende Maßnahmen werden erfasst:

Maßnahme 1.1 - Bewertung der Personalkosten -

Empf. der Verw.: Vergabe einer externen Organisationsuntersuchung
Ratsbeschluss: Der Rat beschließt einstimmig, dass die Vorbereitungen für die Vergabe einer externen Organisationsuntersuchung der Verwaltung vorläufig zurückgestellt werden sollen, um die Auswirkungen und die Effektivität interner Umorganisationsmaßnahmen abzuwarten.
Ergebnis: Ob ggf. für Teilbereiche entsprechende externe Organisationsuntersuchungen durchgeführt werden sollen, ist zu gegebener Zeit zu entscheiden.

Maßnahme 1.5 - Reduzierung der Verschuldung -

Empf. der Verw.: Der im Haushaltsjahr 1997 begonnene Abbau der Verschuldung soll fortgesetzt werden.
Ratsbeschluss: Der Rat beschließt einstimmig wie von der Verwaltung empfohlen.
Ergebnis: In den vergangenen Jahren wurde ein permanenter Schuldenabbau betrieben. Dies führte mit dazu, dass die Gemeinde Bockhorn eine Pro-Kopf-Verschuldung aufweist, die erheblich unter dem Landesdurchschnitt vergleichbarer Gemeinden liegt.

Insbesondere im Hinblick auf die nun erforderlichen Investitionen müssen jedoch neue Kredite aufgenommen werden. Dennoch ist das Ziel der Schuldenreduzierung weiter zu verfolgen.

Maßnahme 1.6 - Erlebnisbad Bockhorn -

- Empf. der Verw.: Die aufgrund der Erhöhung der Energiekosten in diesem Bereich erheblich gestiegenen Aufwendungen erfordern entsprechende Maßnahmen.
- Ratsbeschluss: Der Rat beschließt wie vorgeschlagen. Die Verwaltung wird beauftragt, weitere Maßnahmen zu untersuchen, um zu Kostenersparnissen zu gelangen.
- Ergebnis: Im Rahmen einer intensiven Zusammenarbeit mit der Gemeinde haben der Verkehrsverein sowie die DLRG Teilaufgaben im Erlebnisbad übernommen. Ferner wurden die Öffnungszeiten angepasst. Dadurch konnten wesentliche Kostenersparnisse erzielt werden. Andererseits bleibt festzustellen, dass die Energiepreise erheblich angehoben wurden. Um dem begegnen zu können, wurden Investitionen in eine Energieeinsparelektronik sowie auch im Hinblick auf ein mobiles BHKW zur Beheizung des Freibades getätigt. Die Wirkungen sind abzuwarten. Es besteht weiterhin ein erheblicher Konsolidierungsbedarf.

Maßnahme 1.10 - Leistungen des Bauhofes -

- Empf. der Verw.: Beauftragung der Verwaltung, die aktuelle Kostenstruktur zu ermitteln, Leistungsreduzierungen bzw. Aufgabenverlagerungen auf Dritte zu prüfen und Vorschläge für eine gesonderte Kostenfestsetzung für Privatveranstaltungen bzw. öffentliche Veranstaltungen zu erarbeiten.
- Ratsbeschluss: Der Rat beschließt einstimmig wie von der Verwaltung empfohlen.
- Ergebnis: Kostenfestsetzungen für Leistungen des Bauhofes wurden im Zusammenhang mit der Änderung der Gebührensatzungen beschlossen. Im Haushalt 2006 wurden erstmalig interne Kostenverrechnungen zum Bauhof ausgewiesen. Mit diesem Instrument kann zukünftig dargestellt werden, welche Kosten für die einzelnen Leistungen den jeweiligen Teileinrichtungen zuzuordnen sind. Weitere Optimierungen sind anzustreben.

Beschlussvorschlag

Die in der Beschlussvorlage aufgelisteten Maßnahmen und Ziele werden beschlossen.

Meinen
Bürgermeister

Anlagen

Haushaltssicherungsbericht vom 17.01.2012